

Vorlage Nr. 15/32

öffentlich

Datum: 27.01.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Sozialausschuss **23.02.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/32 dargestellt wird zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe: A 041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der

- Alsbachtal gGmbH
- Gehring Group GmbH

sowie das Sicherungs- und Erweiterungsvorhaben der Inklusionsabteilung

- Frank Schwarz Gastro Group GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 412.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 158.190 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 18 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 6 Arbeitsplätze von Zielgruppenmitarbeitenden in der Inklusionsabteilung der Frank Schwarz Gastro Group GmbH gesichert.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.
- AWO Service & Integration gGmbH
- CariClean gGmbH
- DOMUS gemeinnützige GmbH
- Eu Log Service gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 195.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 98.651 € für das Jahr 2021. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 10 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/32

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite	5
3. Gründung der Inklusionsbetriebe		
3.1. Alsbachtal gGmbH	Seite	6
3.2. Gehring Group GmbH	Seite	9
4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe		
4.1. Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Seite	12
5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	17
5.1. Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Seite	17
5.2. AWO Service & Integration gGmbH	Seite	18
5.3. CariClean gGmbH	Seite	19
5.4. DOMUS gemeinnützige GmbH	Seite	20
5.5. Eu Log Service gGmbH	Seite	21
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	60.000
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	212.000
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	6+4	140.000
Beschlussvorschlag gesamt			6+18	412.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitsplätze	18	18	18	18	18
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	41.850	45.360	45.360	45.360	45.360
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	116.610	129.214	131.798	134.434	137.123
Zuschüsse gesamt in €	158.190	174.574	177.158	179.794	182.483

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			18	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss
Autismus-Therapie- Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchen- gladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			10	195.600

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. Alsbachtal gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Alsbachtal gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V., welcher hervorgehend aus einer Elternselbsthilfegruppe im Jahr 1965 in Oberhausen gegründet wurde und sich seither für die Interessen von Menschen mit Behinderung einsetzt. Innerhalb der Alsbachtal gGmbH werden seit 2005 die unterschiedlichsten Unterstützungs- und Hilfsangebote gebündelt. Um Hausmeister- und Servicedienstleistungen rund ums Haus ausweiten zu können, ist der Aufbau einer Inklusionsabteilung mit Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geplant. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Alsbachtal gGmbH

Die Alsbachtal gGmbH bietet vielfältige Unterstützungsdienstleistungen insbesondere für Menschen mit einer körper- oder mehrfachen Behinderung im Raum Oberhausen und Umgebung. Dies umfasst u.a. ein Familienzentrum, Angebote zur Frühförderung, ambulante Hilfe- und Betreuungsangebote, einen Pflegedienst, eine KoKoBe, betreutes und unterstütztes Wohnen sowie Therapie- und Freizeitangebote. Geschäftsführerin der Alsbachtal gGmbH ist Frau Alexandra Niehls. Durch den Aufbau einer Inklusionsabteilung beabsichtigt die Alsbachtal gGmbH Hausmeister- und Servicedienstleistungen, welche bislang teilweise fremdvergeben worden, intern zu erbringen, auszuweiten sowie im Weiteren auch externen Kunden anzubieten. Zusätzlich zu zwei bereits bestehenden Hausmeisterstellen sollen dazu drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden vorwiegend Helfertätigkeiten im Rahmen der Hausmeister- und Servicearbeiten übernehmen. Regelmäßig werden dazu die Pflege von Außen- und Gartenanlagen, die Reinigung von Zufahrtswegen einschließlich Winterdienst sowie einfache Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Innenbereich von Immobilien zählen. Darüber hinaus sind Auf- und Abbauarbeiten bei Festen und Vereinstätigkeiten sowie eine mobile Essensversorgung vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an den Arbeitsvertragsbedingungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Die psychosoziale Betreuung wird durch einen erfahrenen Anleiter mit sozialpädagogischer Qualifikation gewährleistet.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.12.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Auslastung der Inklusionsabteilung kann aufgrund des bereits bestehenden Bedarfs innerhalb des Alsbachtal e.V. von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Mitarbeiterstruktur ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitern bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Mitarbeiterzusammensetzung teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es werden aber nach einer Anlaufphase ausreichende Deckungsbeiträge und ein positiver Cashflow realisiert, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Plan-Abweichungen und Verzögerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 14.12.2020)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung macht die Alsbachtal gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 80.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Bau- und Ausstattung von Lager und Sanitäranlagen (30 T €), ein Fahrzeug mit Anhänger (20 T €), eine Fertigarage mit Rolltor (10 T €), ein Aufsitzrasenmäher (10 T €) sowie Maschinen und Werkzeuge (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 75 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	58.630	71.763	73.198	74.662	76.156
Zuschuss § 217 SGB IX	6.300	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	17.589	21.529	21.960	22.399	22.847
Zuschüsse Gesamt	23.889	29.089	29.520	29.959	30.407

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der Alsbachtal gGmbH mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 23.889 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Gehring Group GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Gehring Group GmbH wurde 1991 gegründet und ist Teil einer in Oberhausen ansässigen inhabergeführten Unternehmensgruppe, welche sich im Bereich Archivierung, Digitalisierung sowie der Entwicklung dafür erforderlicher Software spezialisiert hat. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 45 Mitarbeiter und beabsichtigt den Bereich Datenerfassung und Scancenter in eine Inklusionsabteilung umzuwandeln. Insgesamt sollen neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen sowie zwei im Antragsverfahren bereits eingerichtete Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe aus LVR-Mitteln gefördert werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 212.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Gehring Group GmbH

Die Gehring Group GmbH ist Dienstleister im Bereich physischer sowie digitaler Archivierung und bietet hierbei unterstützende Beratungen sowie Softwareprodukte an. Die Aufbewahrung von Aktenbeständen in Hochsicherheitslagern gehört dabei ebenso zum Leistungsangebot wie das Scannen von Dokumenten und der Service einer digitalen Poststelle, bei der Kunden ihre papiergebundene Eingangspost digitalisiert und automatisiert zugestellt bekommen. Geschäftsführer des inhabergeführten Unternehmens sind Herr Rolf und Nils Gehring. Um einem stark steigenden Auftragsvolumen zu begegnen, soll die derzeit aus zwölf Personen bestehende Abteilung im Bereich Datenerfassung und Scancenter in eine Inklusionsabteilung umgewandelt und um elf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Personen der Zielgruppe werden alle im Rahmen der Einlagerung sowie Digitalisierung von Archivalien anfallenden Tätigkeiten umfassen. Dazu gehört u.a. Erfassung sowie Umpacken von Akten, Vorbereitung zum Scannen sowie Scannen der jeweiligen Formate, Endkontrolle und das Bearbeiten von Abfragen und Rücknahmen. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Spedition-, Logistik- und Transportwirtschaft NRW. Die psychosoziale Betreuung wird durch Anleitungspersonal, welches im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Mitarbeitern der Handzeichen GmbH unterstützt wird, sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Gehring Group GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.12.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Gehring Group GmbH etablierte sich bisher sehr erfolgreich am Markt und konnte die Rentabilität sowie die Marktanteile im relevanten Markt kontinuierlich steigern. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass diese Entwicklung künftig fortgesetzt werden kann.
- Die Branche ist weiterhin durch Wachstumsraten gekennzeichnet. Das Outsourcing der Archivierung bietet den Unternehmen zum einen Kostenvorteile durch Reduzierung der Investitionen sowie der Personal- und Raumkosten. Zum anderen sind Qualitäts- und Performancevorteile aufgrund der Spezialisierung des Anbieters bzw. dessen Knowhows und dessen technischen Ausstattung zu nennen. Bei der elektronischen Archivierung ist zudem die revisionssichere Archivierung handels- und steuerrechtlich relevanter Dokumente, die Unveränderbarkeit und langfristige Verfügbarkeit gemäß der geltenden Aufbewahrungsfristen ein Wettbewerbsvorteil für die Anbieter entsprechender Outsourcing-Leistungen.
- Das komplette Outsourcing des Archivs geht aus Kundensicht mit der Suche nach einer langfristigen Lösung sowie einer langfristigen Partnerschaft einher. Das Angebot der Gehring Group GmbH reicht von der Beratung und Hilfestellung bis hin zur physischen und digitalen Komplettlösung im externen Aktenarchiv. Mit einem derartigen Angebot wird demnach eine langfristige Kundenbindung möglich.
- Scanleistungen können aus Kundensicht flexibler gestaltet werden, gerade hier stieg die Nachfrage bei der Gehring Group im Jahr 2020 aber deutlich. Hintergrund ist u.a. die Notwendigkeit des Zugriffs auf elektronische Archive durch die Tendenz zum Homeoffice. Der mobile Zugriff auf elektronische Archive wird auch künftig weiter an Bedeutung gewinnen.
- Innerhalb dieses Wettbewerbsfeldes erfolgt die Positionierung der Gehring Group GmbH insbesondere auch durch die elektronische Archivierung mithilfe eines modularen Angebotes, in dessen Mittelpunkt die selbst entwickelten speziellen Archivierungssoftware steht und zur Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern sowie zur Kundenbindung beiträgt.
- Die Gewinn- und Verlustplanung weist positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital und die Liquidität werden weiter gestärkt. Der Cashflow ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt unter dem geplanten Umsatz, der wiederum äußerst vorsichtig eingeschätzt wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 14.12.2020)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung macht die Gehring Group GmbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 265.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Zeichnungsscanner (79 T€), Scanroboter für Bücher (75 T€), Hochleistungsscanner (56 T€), Buchscanner (60 T€) sowie die Einrichtung und Ausstattung von Büroarbeitsplätzen (55 T€). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 212.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 53.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 01.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	264.551	269.842	275.239	280.743	286.358
Zuschuss § 217 SGB IX	27.720	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	79.365	80.953	82.572	84.223	85.907
Zuschüsse Gesamt	107.085	108.673	110.292	111.943	113.627

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der Gehring Group GmbH mit elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 212.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 107.085 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Frank Schwarz Gastro Group GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit Sitz in Duisburg ist als Unternehmen in den Bereichen Premiumcatering für (Groß-) Veranstaltungen und Messen, als Lieferküche in der Gemeinschaftsverpflegung und als Kochschule tätig. Darüber hinaus werden Eventlocations vermittelt und Events organisiert. Seit dem Jahr 2010 ist innerhalb der Frank Schwarz Gastro Group GmbH eine Inklusionsabteilung mit 6 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung anerkannt. Aufgrund kurz- bis mittelfristiger Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auf die Geschäftsbereiche des Unternehmens, die sich nach Einschätzung des Inhabers auch langfristig auswirken werden (z.B. Veränderungen von Messen und Großveranstaltungen), plant die Frank Schwarz Gastro Group GmbH den Aufbau eines neuen Geschäftsbereiches „Herstellung und Vertrieb von verzehrfertigen Buffetkomponenten“. Durch den Aufbau dieses neuen Geschäftsbereiches soll der gesamte Geschäftsbetrieb wirtschaftlich abgesichert, die bestehenden Arbeitsplätze erhalten und 4 weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung geschaffen werden. Zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze bzw. für die Neuschaffung von 4 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung erhält die Frank Schwarz Gastro Group GmbH einen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 140.000 € sowie laufende Zuschüsse zu den Personalkosten gem. § 215 ff SGB IX. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH

Das erste Unternehmen der Frank Schwarz Gastro Group GmbH wurde im Jahr 1989 vom gelernten Metzger- und Kochmeister Frank Schwarz gegründet. Bei der Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit Sitz in Duisburg handelt es sich heute um eines der modernsten Cateringunternehmen an Rhein und Ruhr. Das Unternehmen beschäftigt heute 85 Mitarbeitende und ist nach den aktuellen Richtlinien der EU sowie den Bio-Richtlinien zertifiziert. Die Produktqualität und die Hygienestandards wurden bereits mit „sehr gut“ bewertet. Das Leistungsprogramm der Frank Schwarz Gastro Group GmbH das Catering bei privaten Feiern, das Event- und Messecatering, die Verpflegung von Schulen und Kindergärten sowie das Schiffscatering. Es werden Frontcooking sowie Veranstaltungen in einer Kochschule angeboten. Das Leistungsprogramm wird abgerundet durch die Vermittlung von Locations sowie die Vermietung von Zelten, Geschirr etc.

Seit dem Jahr 2010 ist innerhalb der Frank Schwarz Gastro Group GmbH eine Inklusionsabteilung mit 6 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung anerkannt. Die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung bei der Frank Schwarz Gastro Group GmbH sind in der Zentralküche des Unternehmens mit Sitz auf dem Duisburger Großmarkt angesiedelt. Im Rahmen dieser Inklusionsabteilung werden auch – soweit es möglich ist – junge Menschen mit Behinderung im Kochgewerbe ausgebildet. Zu den Aufgaben der Beschäftigten gehören alle anfallenden Tätigkeiten innerhalb der

Küche. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung werden von einem Kollegen mit entsprechender Zusatzqualifikation erbracht.

4.1.3. Die Erweiterung der Frank Schwarz Gastro Group GmbH

Das Unternehmen ist in nahezu allen Geschäftsbereichen seit März 2020 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Bislang konnte dies aber über Kurzarbeit, Rücklagen und staatliche Hilfen kompensiert werden. Dennoch geht der Inhaber davon aus, dass die langfristigen Auswirkungen auf einige Geschäftsbereiche, wie z.B. dem Messecatering erheblich sein werden und möglicherweise die Vor-Corona-Umsätze gar nicht mehr erreicht werden können.

Aus diesem Grund plant das Unternehmen den Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes. In diesem Geschäftsfeld sollen präsentations- und verzehrfertige Buffetkomponenten hergestellt und vertrieben werden. Die Umsetzung soll über ein patentiertes Konfektionierungs- und Verpackungsverfahren erfolgen, welches die Frank Schwarz Gastro Group GmbH als exklusiver Lizenznehmer für Deutschland erwerben kann. In diesem Verfahren können Buffetkomponenten unterschiedlicher Größe zubereitet, angerichtet und durch ein ökologisch zertifiziertes Verpackungsverfahren haltbar und transportfähig konfektioniert werden, so dass der Endkunde nur noch die Abdeckfolie, welche ökologisch abbaubar ist, entfernen muss und die Buffetplatte nutzen kann.

Da das System unterschiedliche Größen vorsieht, können somit sowohl gewerbliche Kunden, wie z.B. Eventveranstalter oder Hotels als Privatkunden erreicht werden.

Die 4 neu entstehenden Arbeitsplätze für Personen mit einer Schwerbehinderung sollen im neuen Bereich in der Herstellung und Konfektionierung von Buffetkomponenten angesiedelt sein.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Frank Schwarz Gastro Group GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.10.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Die Finanz- und Vermögenslage der Frank Schwarz Gastro Group GmbH war in den vergangenen Jahren geordnet und durch einen sehr guten Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass bis 2019 zunehmende Umsatzvolumina und tendenziell steigende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Die Kostenstruktur kann zudem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Auf Basis aktueller Daten muss aber festgestellt werden, dass das Unternehmen massiv von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Der Umsatz im ersten Halbjahr des Jahres 2020 ging gegenüber 2019 um 44% zurück. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH plant angesichts der Krise, aber auch im Hinblick auf eine künftige Stabilisierung des Marktes ein neuartiges Verpackungssystem einzuführen, welches maßgebliche Vorteile bezüglich der Qualität und der Kosten für den

Kunden bietet und zugleich mit einer Rentabilitätssteigerung sowie der Generierung weiterer Wettbewerbsvorteile für das Unternehmen einhergeht. Es handelt sich um ein Lizenzmodell, welches die Investition in spezielle Maschinen und den Bezug spezieller Verbrauchsmaterialien nötig macht. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH erhält als einziges deutsches Unternehmen die exklusiven Buffetrechte für bestimmte Platten und Gastrobleche.

Vor diesem Hintergrund soll die bestehende Inklusionsabteilung zunächst mit vier weiteren sozialversicherungspflichtigen Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX ausgestattet werden. Für das Vorhaben sowie die Schaffung von vier und die Sicherung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung sind Investitionen i.H.v. ca.405 TEuro notwendig, die mit Mitteln des LVR-Inklusionsamtes i.H.v. 140 TEuro und Eigenmitteln i.H.v. 265 TEuro finanziert werden sollen. Beschäftigungssicherungszuschüsse gemäß § 27 SchwbAV und die Pauschale für den besonderen Aufwand gemäß § 217 SGB IX sind i.H.v. insgesamt 36 TEuro p.a. zu erwarten. Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH etablierte sich bisher sehr erfolgreich am Markt und konnte die Rentabilität sowie die Marktanteile im relevanten Markt kontinuierlich steigern. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass diese Entwicklung auch im Anschluss an die coronabedingten Marktverwerfungen fortgesetzt werden kann.
- Die Wettbewerbsintensität innerhalb der Branche nimmt weiter zu und die sehr hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre werden künftig wohl nicht mehr erreicht werden können. Im Kontext der aktuellen Krise muss erwartet werden, dass manche Wettbewerber ihre Kapazitäten reduzieren oder aber den Markt verlassen. Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregulungen nicht möglich ist, sollen aus heutiger Sicht mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden. Die Nachfrage nach Cateringleistungen wird jedoch im Laufe des kommenden Jahres an Stabilität gewinnen und bietet den etablierten Unternehmen am Markt weiterhin Chancen.
- Trotz marktdominierender Unternehmen bleiben aber viele Marktsegmente von diesen unbearbeitet und bieten Chancen für lokale Anbieter, die u.a. Qualitäts- oder Logistikvorteile nutzen können. Der Trend zu regionalen Produkten, vegetarischen/veganen Speisen etc. bietet weitere Differenzierungsmöglichkeiten.
- Innerhalb dieses Wettbewerbsfeldes erfolgt die Positionierung der Frank Schwarz Gastro Group GmbH insbesondere durch den Bezug von frischen Waren regionaler Herkunft, die Nutzung saisonaler Zutaten und einen geringen Convenience-Grad.
- Neben diesen qualitätsdeterminierenden Faktoren trägt innerhalb des Leistungsspektrums auch die geplante Aufnahme des neuen Verpackungssystems sowie das Angebot vegetarischer und veganer Speisen zur Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern bei.

- Die Gewinn- und Verlustplanung weist im ersten Jahr ein Defizit auf, da aus heutiger Sicht nicht mit einer schnellen Markterholung gerechnet werden kann. Auch bei nur langsam zunehmenden Umsatzvolumina vom zweiten Jahr an, können aber positive Ergebnisse erzielt werden, das Eigenkapital und die Liquidität werden wieder gestärkt. Der Cashflow ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt unter dem geplanten Umsatz, der wiederum äußerst vorsichtig eingeschätzt wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die sowohl die neuen als auch die bereits bestehenden Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist zu empfehlen.“ (FAF gGmbH, 05.10.2020).

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die Frank Schwarz Gastro Group GmbH für die Sicherung von 6 Arbeitsplätzen und die Neuschaffung von 4 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 405.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die patentierte Verpackungsmaschine inklusive Kleberoboter (350 T€) und Kosten für Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Firmenräumlichkeiten. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 34,6 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln bzw. einem KfW-Kredit finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden gesicherten und für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	65.520	89.107	90.889	92.707	94.561
Zuschuss § 217 SGB IX	7.560	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	19.656	26.732	27.267	27.812	28.368
Zuschüsse Gesamt	27.216	36.812	37.347	37.892	38.448

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Förderung einer Sicherung und Erweiterung der Inklusionsabteilung in der Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit 6 bestehenden und 4 neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 140.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 27.216 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

5.1 Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K. (ATZ Mönchengladbach) erbringt für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung sowie für deren Angehörige, Betreuer und Fachpersonal verschiedenste Beratungs- und Unterstützungsleistungen u.a. in Form von Autismustherapie, Schulbegleitung, Sozialkompetenztraining sowie ambulant Betreutes Wohnen. Das inhabergeführte Unternehmen wurde im Jahr 2008 von Herrn Rainer Wassong gegründet und hat heute 47 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Im November 2016 erfolgte die Anerkennung einer Inklusionsabteilung im Bereich Büro- und Verwaltungsdienstleistungen. Die Abteilung umfasst derzeit neben der Büroleitung drei Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX.

Aufgrund eines gesteigerten Verwaltungsaufkommen beantragt das ATZ Mönchengladbach e.K. die Erweiterung der Inklusionsabteilung um einen weiteren Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe. Die Beschäftigung soll in Teilzeit erfolgen, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird weiterhin von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass es dem ATZ Mönchengladbach gelingt, die wirtschaftliche Krisensituation aufgrund der Corona-Pandemie erfolgreich zu meistern und in den folgenden Jahren wieder an die Ergebnisse der Vorjahre anknüpfen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe gemäß des §215 SGB IX gesichert werden können, so dass unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 24.08.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht das ATZ Mönchengladbach Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Fahrzeug (16 T €) sowie für Büro- und IT-Ausstattung (9 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug können bei der Abrechnung die Brutto-Werte berücksichtigt werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Inklusionsabteilung des ATZ Mönchengladbach e.K. um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns kann eine Förderung ab dem 21.08.2020 erfolgen.

5.2 AWO Service & Integration gGmbH

Die AWO Service & Integration gGmbH, ein Tochterunternehmen des AWO Kreisverbands Solingen e.V., wurde im Jahr 2015 gegründet und als Inklusionsunternehmen mit insgesamt 8 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Die AWO Service & Integration gGmbH erbringt im Unternehmensverbund, für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für öffentliche Auftraggeber einen „Facility-Service“ in den Geschäftsfeldern Gebäudereinigung, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Hausmeisterservice und Entsorgungsdienstleistungen. Ergänzend wird seit 2019 Beratung zum Datenschutz geboten. Zur Geschäftsführung sind Herr Kühn sowie Herr Costantino bestellt. Im Unternehmen sind derzeit 20 Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Der AWO Service & Integration gGmbH ist es gelungen sich erfolgreich am Markt zu etablieren und neben Aufträgen von verbundenen Unternehmen Fremdaufträge in größeren Umfang zu akquirieren. Hervorgehend aus dem wachsenden Auftragsaufkommen wird die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe beantragt. Die Arbeitsplätze sind im Bereich Verwaltung und Hauswirtschaft verordnet und werden entsprechend den persönlichen und betrieblichen Erfordernissen als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt. Die Entlohnung orientiert sich am Haustarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie durch in der psychosozialen Begleitung erfahrene Sozialpädagogen im Unternehmensverbund sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund des bestehenden Auftragsvolumens, der guten Voraussetzungen für die Akquise von Neuaufträgen sowie der vorhandenen finanziellen Ausstattung die Aussichten positiv sind, dass das Inklusionsunternehmen in der wettbewerbsstarken Branche bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist aus unserer Sicht zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 29.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die AWO Service & Integration gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Fahrzeuge (40 T €), Maschinen für Hausmeisterservice und Gebäudereinigung (5 T €) sowie für Büro- und IT-Ausstattung (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der AWO Service & Integration gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

5.3 CariClean gGmbH

Die CariClean gGmbH, ein Tochterunternehmen des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V., wurde im Jahr 2013 gegründet und als Inklusionsunternehmen im Geschäftsbereich Gebäudereinigung mit insgesamt 16 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Zum Leistungsprogramm des Unternehmens gehört überwiegend die Unterhaltsreinigung, aber auch Aufträge in der Grundreinigung und Glasreinigung werden durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden zudem aufgrund der Corona-Pandemie vermehrt Aufträge in der Desinfektion erteilt. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Reiner Bleil. Im Unternehmen sind derzeit 46 Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Da die CariClean gGmbH mit dem derzeit bestehenden Auftragsvolumen ausgelastet ist und drei weitere Reinigungsaufträge bei Bestandskunden ab dem 01.01.2021 avisiert wurden, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um vier Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe angestrebt. Der Einsatz der Mitarbeiter mit Schwerbehinderung erfolgt als Helfer in der Reinigung und umfasst vorwiegend einfache Tätigkeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einer Vollzeitstelle 39 Stunden. Die Vergütung der Mitarbeiter orientiert sich am Tarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks. Die fachliche Anleitung der Beschäftigten erfolgt durch einen Betriebsleiter sowie zwei Objektleitungen, die psychosoziale Betreuung wird aus dem Geschäftsfeld Teilhabe des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. erbracht. Seitens des Gesellschafters wird nachgewiesen, dass das zur psychosozialen Betreuung eingesetzte Personal nicht bereits aus Mitteln der Eingliederungshilfe refinanziert wird.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des bestehenden Auftragsvolumens, der Synergieeffekten im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters und der vorhandenen Ausweitungspotentiale die Aussichten positiv sind, dass die CariClean gGmbH in der wettbewerbsstarken Branche bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 11.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die CariClean gGmbH Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Wäschetrockner und Waschmaschinen (64 T €), Reinigungsmaschinen-, -textilien und -wagen (23 T €), EDV- und Büroausstattung (10 T €) sowie Arbeitskleidung (3 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der CariClean gGmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des

bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns könnte eine Förderung ab dem 07.12.2020 erfolgen.

5.4 DOMUS gemeinnützige GmbH

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 14 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon sieben Personen der Zielgruppe.

Da die Domus gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen weitgehend ausgelastet ist, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des §215 SGB IX beantragt. Es ist zudem geplant, das Leistungsprogramm, um Elektrogeräteprüfungen nach DGU V3 zu erweitern. Auftragsanfragen von den Einrichtungen des Unternehmensverbundes liegen bereits vor. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 29.09.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Domus gGmbH Investitionskosten von 19.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Minibagger (12 T €), Elektroprüfgeräte (4 T €) sowie Werkzeugausstattung (3,5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 15.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.900 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX könnte entsprechend Beantragung bewilligt werden. Der Beschluss würde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.600 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV umfassen. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns könnte eine Förderung ab dem 22.10.2020 erfolgen.

5.5 Eu Log Service gGmbH

Die Eu Log Service gGmbH hat ihre Geschäftstätigkeit als Inklusionsunternehmen im Bereich der Lager- und Logistikdienstleistungen im Oktober 2009 aufgenommen. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist die Nordeifelwerkstätten gGmbH (NEW). In 2014 hat das Unternehmen einen integrativen Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 600 m² übernommen, den sie als CAP-Markt betreiben. Weitere Leistungsangebote sind Hausmeisterservice und Liegenschaftsverwaltung. Derzeit beschäftigt das Unternehmen, 50 Personen sozialversicherungspflichtig, davon 26 Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX. Im Geschäftsbereich CAP-Markt sind derzeit insgesamt 23 Mitarbeitende tätig und der CAP-Markt verfügt über 8 Zielgruppenarbeitsplätze.

Die Eu Log Service gGmbH beabsichtigt nun, den Geschäftsbereich CAP-Markt um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX zu erweitern. Ein Mitarbeiter, der von der WfbM in den Inklusionsbetrieb gewechselt ist, wird seit dem 01.05.2020 als Verkaufshilfe beschäftigt. Seit dem 01.08.2019 ist darüber hinaus ein Ausbildungsplatz zum Einzelhandelskaufmann mit einem Mitarbeiter mit Schwerbehinderung besetzt. Das LVR-Inklusionsamt hat sich bereit erklärt, die bereits besetzten Stellen ab Antragsstellung anzuerkennen.

Das Gehalt orientiert sich am Tarifvertrag der Speditions-, Transport- und Logistikwirtschaft, da das Inklusionsunternehmen seit Gründung Lager- und Logistikleistungen erbracht hat und überwiegend in der Branche tätig ist. Der Stundenlohn der Verkaufshilfe liegt über dem gesetzlich fixierten Mindestlohn, und die Ausbildungsvergütung entspricht dem Einzelhandelstarif.

Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der bisherigen Geschäftsentwicklung und der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage davon ausgegangen werden kann, dass das Inklusionsunternehmen mit dem Geschäftsbereich CAP-Markt in der wettbewerbsstarken Branche weiterhin bestehen kann. Die Förderung der Erweiterung ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen“ (FAF gGmbH vom 18.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Eu Log Service gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Umbaukosten (Klimaanlage und Einbau (20 T €), Vergrößerung Bäckerei (15 T €), Schaffung Beratungsraum (7,5 T €) sowie Erneuerung Kommissionierungsraum (7,5 T €)). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Eu Log Service gGmbH um zwei bestehende Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX könnten entsprechend Beantragung bewilligt werden. Der Beschluss würde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV umfassen. Entsprechend der Entscheidung vom LVR-Inklusionsamt, die 2 bestehenden

Arbeitsplätze ab Antragsstellung anzuerkennen, könnte eine Förderung ab dem 15.07.2020 erfolgen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 15/32:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.